

Grundsätze des geltenden Rechtes vom technisch-juristischen Standpunkte revidiren und die vorgeschlagenen Abänderungen wissenschaftlich rechtfertigen ließ.

Demselben Vorbilde folgt der Verfasser auf dem Gebiete der bisher noch unberücksichtigt gebliebenen Photographie. Es ist zwar bereits mehrfach der Versuch gemacht worden, selbst in Gestalt eines Gesetzentwurfes den Rechtsschutz der Photographien als begründet darzustellen. Aber die gegenwärtige Arbeit von Kaiser übertrifft die früheren Versuche durch bessere Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, durch geeignetere Vorschläge, die gemacht werden, endlich durch besseres Verständniß des positiven Rechts, das bei einem Nichtjuristen wie dem Verfasser zuweilen mit überraschender Schärfe hervortritt.

Was als ein besonderes Lob erscheint, ist die Reserve, welche der Verfasser der augenblicklichen Lage unserer Gesetzgebung gegenüber beobachtet. Mit großer Vorsicht hütet er sich, eine jetzt bestehende Vorschrift umzuwerfen, selbst da, wo im Allgemeinen begründete Bedenken gegen dieselbe obwalten. Er fügt die zu stellenden Anträge, die der gesetzlichen Sanction bedürftigen neuen Grundsätze möglichst genau in den Rahmen des positiven Rechts ein und vermeidet so die Gefahr, welcher Neumann in seinen Schriften über den Schutz der Photographie nicht entgangen ist, nämlich eine willkürliche neue, aber keineswegs zweifelloste abstracte Theorie zu ersinnen und daraus die beantragten Verbesserungen der Gesetzgebung herzuleiten. Vielleicht geht der Verfasser in dieser seiner Vorsicht den bestehenden Gesetzen gegenüber ein wenig zu weit, indem er selbst da auf eine Aenderung verzichtet, wo dieselbe nicht bloß im Interesse der Photographie nützlich ist, sondern auch anderweitig durch längere Praxis als nothwendig sich herausgestellt hat.

In dem Nachfolgenden soll dem Leser der Hauptinhalt der von Kaiser gemachten Ausführungen um kurze Sätze gruppiert werden. Sofern daran besondere Bemerkungen angeknüpft werden, wird die Besprechung nicht bloß den Charakter eines Referats, sondern auch den einer Beurtheilung gewinnen.

1. Die Photographie nach der Natur ist bis jetzt schutzlos gegen Nachbildung. Sie bedarf eines Schutzes in dringendem Maße. (S. 19.)

Diese Thatsache steht vor Aller Augen und der Verfasser unterläßt deshalb genauere statistische Beweise für dieselbe zu erbringen. Derselbe Grund, der schon im vorigen Jahrhundert unter Leopold II. und Franz II. die Buchhändler veranlaßte, bei dem weiland heiligen römischen Reiche deutscher Nation einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck zu verlangen, nämlich die Thatsache enormer Vermögensbeschädigungen, die sie durch den Nachdruck erlitten, derselbe ist es auch, der den Unternehmer von Photographien nach der Natur veranlaßt, über die mannichfaltige Nachbildung seiner Erzeugnisse Klage zu führen. Er befindet sich hierbei thatsächlich noch in einer schlimmeren Lage als die Verlagsbuchhändler vor Einführung eines gesetzlichen Nachdruckverbotes. Denn diese wurden oft durch kaiserliche oder landesherrliche Specialprivilegien geschützt, die heute dem schutzlosen Unternehmer von Photographien nicht zu Theil werden.

Es ist wohl zu beachten, daß es ein vermögensrechtliches Interesse ist, welches den Schutz der Photographie verlangt; daraus folgt, daß die Dauer wie die sonstigen Modalitäten dieses Schutzes an die Voraussetzung der vermögensrechtlichen Ausbeutung geknüpft werden.

2. Der Rechtsgrund, aus dem die Photographie nach der Natur geschützt werden muß, ist nicht der, daß dieselbe als Werk der bildenden Kunst anzusehen ist. (S. 24 u. ff.)

In sorgfältiger Benutzung und Zusammenstellung der Literatur wird ausgeführt, daß die Photographie nach der Natur niemals als der Ausdruck einer persönlichen Thätigkeit angesehen werden könne (S. 24—30). Scharf und treffend ist hier die Polemik gegen Neumann, der den Photographien nach der Natur denselben Rang zugestehen will, wie den rein der Natur entlehnten Werken der Kunst. Man wird dem Verfasser nur in seiner Ansicht beitreten können. Der Photographie nach der Natur muß ein Schutz zu Theil werden, und zwar jeder Photographie, gleichviel ob sie einen ästhetischen Effect macht oder nicht, ob sie geeignet ist, den Kunstliebhaber anzuziehen oder den Geognosten, den Militär, den Technologen u. s. w. Es heißt den Photographen statt des Brotes einen Stein reichen, wenn man den Rechtsschutz ihrer Erzeugnisse abhängig machen will von dem Erweise, daß das photographische Bild einen ästhetischen Eindruck erziele, ein Werk der Kunst im höheren Sinne sei. Dieser Beweis wird Malern und Bildhauern oft sauer genug, er ist bei Photographien geradezu unmöglich. Niemand kann man dem Photographen selbst bei der geschicktesten, auf einen ästhetischen Effect abzielenden Berechnung des Lichtes, des Standpunktes und des Gegenstandes einen höheren Werth zugestehen, als daß er in sorgfältiger Vorbereitung die Möglichkeit eines schönen Bildes herbeiführt, nicht aber die Wirklichkeit. Der Photograph hört genau da auf, wo die Entstehung des Bildes in der geöffneten Kammer beginnt. Wer sollte sich getrauen, zu beweisen, welcher selbst technisch gebildete Zeuge könnte bekunden, daß das Bild gerade so geworden, wie der Photograph es gewollt, daß es nach den getroffenen Vorbereitungen genau so hätte werden müssen, wie es geworden ist.

Aus dieser Auffassung, daß die Photographie nach der Natur als ein Werk der bildenden Kunst nicht angesehen werden kann, geht hervor,

a) daß in den Gesetzgebungen, wo nur Werke der bildenden Kunst geschützt werden, die Photographie schutzlos ist und daß es nach solcher Gesetzgebung unrichtig ist (wie ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, Franz Duncker, gethan hat), die Photographie den artistischen Erzeugnissen beizuzählen;

b) daß den Photographien der Schutz unabhängig von ihrem ästhetischen Werthe ertheilt werden muß.

(Schluß in Nr. 185.)

Zur Auslegung von §. 2. des Roth-Gewerbegesetzes.

Wie bereits in Nr. 161 d. Bl. ausgesprochen, mußten nach §. 2. des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J. die bisher in Preußen bestandenen Prüfungen für Buchhändler und Buchdrucker als künftighin fortfallend betrachtet werden.

Die Ansicht konnte nun freilich durch ein Rescript des preussischen Handelsministers vom 24. Juli, in welchem von dem Fortbestande der für die Gewerbe-Innungen vorgeschriebenen Prüfungen der Lehrlinge, Gesellen und Meister die Rede ist, insofern kaum erschüttert werden, als bekanntlich die Pressgewerbe mit ihren Angelegenheiten lediglich auf das Ministerium des Innern angewiesen sind.

Da indessen Zweifel darüber entstanden sind, wie es mit den Prüfungen für Buchhändler und Buchdrucker in Zukunft bestellt sein möge, so hat der Minister des Innern unterm 4. ds. folgendes Rundschreiben an sämtliche königliche Regierungen erlassen:

Im §. 2. des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli d. J. ist verordnet, daß für den Betrieb eines Gewerbes ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich sein soll. Ich finde mich veranlaßt, noch besonders darauf hinzuweisen, daß auch derjenige Befähigungsnachweis, welcher nach §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 den Buchhändlern und Buchdruckern oblag, von jener Vorschrift betroffen wird, und daher nicht mehr zu verlangen ist.